

109. Ist für die Klage des Käufers auf Rückerstattung des für die bereits übergebene Ware gezahlten Kaufpreises, welche auf Aufhebung des Kaufvertrages wegen Irrtums oder arglistiger Täuschung gemäß §§ 119, 123 und 143 Abs. 1 B.G.B. gegründet wird, das Gericht des Wohnsitzes des Käufers, wo die Ware sich befindet, oder das Gericht des Wohnsitzes des Verkäufers, und zwar auch dann zuständig, wenn gleichzeitig auf Rückempfang der Ware geklagt wird? Ist in einem solchen Falle als streitige Verpflichtung im Sinne des § 29 C.P.O. lediglich die Verpflichtung des Verkäufers zur Rückerstattung des Kaufpreises anzusehen?

II. Zivilsenat. Ur. v. 25. Oktober 1901 i. S. S. (Rl.) w. G. (Bekl.).
Rep. II. 219/01.

- I. Landgericht Tilsit.
- II. Oberlandesgericht Königsberg.

Der Kläger S. zu Tilsit kaufte von dem Beklagten G., welcher seinen Wohnsitz in Freudenstadt in Württemberg hat, im Jahre 1900 fünf Ulmer Dombau-Doppelthaler von 1871 für 10,50 *M* pro Stück und im September 1900 dreißig Ulmer Dombau-Doppelthaler von 1869 für 11 *M* pro Stück. Der Kläger erhielt die gekauften Münzen vom Beklagten übersandt und bezahlte sie zusammen mit 382,50 *M*. Kläger behauptete demnächst, daß die ihm vom Beklagten gelieferten Stücke nicht Thaler, sondern geringwertige Medaillen seien, und sucht deshalb die mit dem Beklagten geschlossenen Kaufverträge an, weil der Beklagte ihn durch arglistige Täuschung zum Abschlusse der Kaufverträge bestimmt habe, jedenfalls aber Kläger bei Abschluß der Kaufverträge über deren Inhalt im Irrtume gewesen sei. Der dieserhalb zum Landgerichte Tilsit erhobenen Klage, mittels deren beantragt wurde,

1. den Beklagten zu verurteilen, die von ihm an den Kläger gelieferten 35 Medaillen in Tilsit zurückzunehmen;
 2. Zug um Zug mit der Zurücknahme an den Kläger 382 *M* nebst 4 Prozent Zinsen von der Klagezustellung ab zu zahlen,
- setzte der Beklagte die Einrede der örtlichen Unzuständigkeit des Landgerichtes Tilsit entgegen.

Das genannte Landgericht hat, nach Beschränkung der Ver-

handlung auf die Einrede der Unzuständigkeit, durch Urteil vom 21. Februar 1901 diese Einrede verworfen.

Die gegen dieses Urteil eingelegte Berufung wurde vom Oberlandesgericht zu Königsberg zurückgewiesen. Auf die Revision des Klägers hob jedoch das Reichsgericht die Urteile der Vorinstanzen auf und wies die Klage wegen Unzuständigkeit des Landgerichtes zu Tilsit ab.

Aus den Gründen:

„Bei Beurteilung und Entscheidung der Frage, ob die Vorinstanzen das Landgericht zu Tilsit mit Recht bezüglich der vorliegenden Klage für zuständig erklärt haben, ist davon auszugehen, daß diese Klage nicht die Wandelungsklage (§§ 462 flg. B.G.B.) ist, daß vielmehr der Kläger seinen Anspruch auf die §§ 119 und 123 B.G.B. gegründet hat, indem er behauptet, bezüglich der ihm tatsächlich gelieferten Ulmer Dombaumedailen nicht nur in dem Irrtume sich befunden zu haben, dieselben seien echte Ulmer Dombauhäler, die einen erheblich höheren Wert hätten, sondern auch vom Beklagten in dieser Hinsicht arglistig getäuscht worden zu sein, und demgemäß seine Willenserklärung über den Ankauf der ihm gelieferten Medaillen auf Grund der vorbezogenen Bestimmungen ansieht. An diesem rechtlichen Charakter der Klage kann insbesondere nichts ändern, daß das Oberlandesgericht, welches zunächst auch die §§ 119 und 121 a. a. O. bezieht, demnächst die Klage als Wandelungsklage bezeichnet. Es beruht das auf einer Verkennung des rechtlichen Unterschiedes beider Klagen. Während die Wandelungsklage ein an sich zu Recht bestehendes Kaufgeschäft voraussetzt, welches, falls der Anspruch begründet ist, rückgängig gemacht wird, ist das wegen Irrtumes oder Betruges angefochtene Geschäft nach § 142 Abs. 1 als von vornherein nichtig anzusehen, sodaß die Wandelungsklage und die Klage wegen Irrtumes oder Betruges miteinander rechtlich nicht vereinbar sind. Ob, wenn im vorliegenden Falle die Wandelungsklage erhoben wäre, der örtliche Gerichtsstand des Landgerichtes Tilsit begründet sein würde, was von den Parteien unter Bezugnahme auf die über diese Frage für die bisherigen verschiedenen Rechtsgebiete ergangenen Entscheidungen des Reichsgerichtes,

Entsch. desselben in Civilf. Bd. 10 S. 352, Bd. 20 S. 358, Bd. 27 S. 393,

sowie die nunmehr einschlägigen Bestimmungen der §§ 467, 348 B.G.B. bei der Verhandlung über die Revision näher erörtert wurde, bedarf danach der Entscheidung nicht.

Für die vorliegende Klage kommt vorerst in Betracht, daß dieselbe nicht auf Nichtigkeitsklärung des Kaufvertrages wegen Irrtumes oder Betruges, auch nicht auf Feststellung der Nichtigkeit infolge der klägerischerseits schon vor dem Prozesse erklärten Anfechtung (§ 143 B.G.B.), sondern lediglich auf die Folgen der behaupteten Nichtigkeit, nämlich Rücknahme der bereits gelieferten Ware und Rückzahlung des Kaufpreises, gerichtet ist, sonach nicht direkt das Nichtbestehen des Kaufvertrages zum Gegenstande hat. Wollte man aber auch hieraus ein entscheidendes Bedenken gegen die Anwendbarkeit des § 29 C.P.O. nicht herleiten, so würde doch auch auf Grund dieser Bestimmung die örtliche Zuständigkeit des Landgerichtes Küst nicht angenommen werden können.

Das Oberlandesgericht gründet, in Übereinstimmung mit dem Landgerichte, diese Zuständigkeit rechtlich auf die Annahmen, daß die in den §§ 346—348, 350—354 und 356 B.G.B. enthaltenen Bestimmungen auch auf den aus den §§ 119 und 123 B.G.B. wegen Irrtumes oder arglistiger Täuschung erstrebten „Rücktritt“ vom Vertrage anzuwenden seien, daß der Kläger aber zur Begründung seiner „Wandelklage“ die Erfüllung Zug um Zug anbieten durfte, und nicht sich durch einseitige Rückforderung des gezahlten Kaufpreises der ihm in diesem Falle drohenden Einrede, daß er diese Rückzahlung nur gegen Rückgabe der Medaillen zu beanspruchen habe, aussetzen brauchte. Diese Ausführungen sind rechtlich nicht zutreffend. Da es sich, wie oben ausgeführt wurde, nicht um eine Wandelungsklage handelt, kann von einer direkten Anwendbarkeit jener Bestimmungen, wie sie für den Fall der Wandelung durch § 467 ausdrücklich vorgesehen ist, nicht die Rede sein. Aber auch eine analoge Anwendung derselben aus dem Gesichtspunkte, daß auch in den Fällen der §§ 119 und 123 tatsächlich eine Rückgängigmachung der beiderseits erfolgten Vertragsleistungen in Frage stehe, muß als ausgeschlossen erachtet werden. Wie bereits hervorgehoben wurde, ist nach § 142 Abs. 1 ein wegen Irrtumes oder Betruges anfechtbares Rechtsgeschäft als von Anfang an nichtig anzusehen. Danach können die Grundsätze über den Rücktritt von einem Vertrage und die Wiederaufhebung eines

solchen auf diese Fälle überhaupt keine Anwendung finden. Vielmehr charakterisiert sich bei vorhandener Nichtigkeit eines Kaufvertrages der Anspruch des Käufers auf Rückzahlung des bereits gezahlten Kaufpreises als Anspruch aus ungerechtfertigter Bereicherung nach § 812 Abs. 1 B.G.B. Dieser Anspruch besteht unabhängig von dem eventuellen Ansprüche des Gegentrahenten auf Rückgewähr der von ihm gemachten Leistung. Der Satz, daß Leistung und Gegenleistung Zug um Zug zurückzugewähren seien, auf welchen vornehmlich die örtliche Zuständigkeit des Gerichtes des Wohnortes des Käufers gegründet wird, wenn außer der Rückzahlung des Kaufpreises auch der Rückempfang der an den Käufer gelieferten und an dessen Wohnort befindlichen Waren gefordert wird, kommt für den vorliegenden Fall daher nicht zur Anwendung. Auch die Bestimmung in § 273 B.G.B. über das Zurückbehaltungsrecht des Schuldners im Falle eines fälligen Anspruches gegen den Gläubiger aus demselben rechtlichen Verhältnisse, welches nur eine Einrede gegen den Hauptanspruch begründet, führt nicht zu der Annahme, daß auch bei der Anfechtung wegen Nichtigkeit stets Zug um Zug zurückzugewähren sei. Der Umstand endlich, daß der Kläger ausdrücklich und sogar in erster Linie den Antrag gestellt hat, den Beklagten zu verurteilen, die gelieferten Medaillen zurückzunehmen, vermag gleichfalls an der rechtlichen Sachlage, die auch für die örtliche Zuständigkeit maßgebend ist, nichts zu ändern. Der Kläger konnte zwar, um der erwähnten Retentions-einrede des Beklagten zuvorzukommen, in der Klage die Rückgabe der Medaillen gegen Rückempfang des Kaufpreises anbieten; der eigentliche Klagenanspruch wegen der Nichtigkeit des Vertrages ist aber der Anspruch auf Rückgewähr des sine causa gezahlten Kaufpreises; die Verpflichtung zur Rückgewähr dieses Kaufpreises bildet die streitige Verpflichtung im Sinne des § 29 E.B.D. Diese Verpflichtung ist nach § 269 B.G.B. im Zweifel am Wohnsitz des Schuldners zur Zeit ihrer Entstehung zu erfüllen. Daraus, daß der Beklagte berechtigt ist, die Zahlung nur gegen Rückgabe der Medaillen zu leisten, folgt nicht, daß er verpflichtet sei, die Zahlung dort zu leisten, wo sich dieselben befinden. Daran konnte der Kläger auch dadurch nichts ändern, daß er jenen ersteren angeblichen Anspruch in die Klage mit aufgenommen hat, da die Parteien nicht berechtigt sind, den nach § 29 a. a. D. dem materiellen Rechte entsprechenden, begründeten

Gerichtsstand in der angegebenen Weise willkürlich anderweitig zu vertauschen. Somit ist für die vorliegende Klage die örtliche Zuständigkeit nicht in Tilsit, sondern am Wohnsitz des Beklagten, zu Freudenstadt in Württemberg, begründet, und war dieselbe daher unter Aufhebung der Urteile der Vorinstanzen wegen Unzuständigkeit des angerufenen Gerichtes abzuweisen.

Ob, wenn wegen des behaupteten Betruges eine auf § 823 B.G.B. gestützte Schadensersatzklage erhoben wäre, sich die örtliche Zuständigkeit an einem anderen Orte als dem Wohnsitz des Schuldners auf § 32 C.P.D. begründen ließe, steht nicht in Frage.“ . . .